

06.12.2018

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/3400
Drucksache 17/4099 (Ergänzung)

in der Fassung nach der 2. Lesung
- Drucksache 17/4399

3. Lesung

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)**

Berichterstatter

Abgeordneter Martin Börschel

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 17/3400 und 17/4099 - in der Fassung nach der 2. Lesung wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen.

Datum des Originals: 06.12.2018/Ausgegeben: 07.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Artikel 1 und Artikel 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes, Drucksache 17/3400 und 17/4099, in der Fassung nach der 2. Lesung, bleiben unverändert.
2. Der dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan) bleibt unverändert.
3. Der dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2018 beigefügte Haushaltsplan in der Fassung nach der 2. Lesung wird in Kapitel 07 040, Kinder- und Jugendhilfe, Titel 883 50, Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wie folgt geändert:

**Ausbringung eines neuen Titels 883 50 mit Strichansatz
Ausbringung von Haushaltsvermerken bei Titel 883 50:**

1. Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei den Ausgaben.
3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.
4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ausgesprochen werden.
5. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

Ausbringung eines Korrespondenzvermerks Nr. 5 (neu) bei den Ausgaben zu Kapitel 07 040:

5. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken in Höhe von bis zu 30 Mio. € den Ansatz des Titels 883 50. Davon ausgenommen sind Ausgaben die auf zweckgebundene Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO) sowie die Ansätze der Titelgruppe 69.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018) - Drucksachen 17/3400 und 17/4099 (Ergänzung) - wurde auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses zur 2. Lesung durch das Plenum am 29. November 2018 an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Vorbereitung der 3. Lesung zurücküberwiesen.

B Beratungen

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat das Nachtragshaushaltsgesetz 2018 in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 abschließend beraten. Hierzu lag ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP vor:

„Änderungsantrag zu

Kapitel 07 040 Kinder- und Jugendhilfe

**Titel 883 50 Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionen für Kinder
in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

Ausbringung eines neuen Titels 883 50 mit Strichansatz

Ausbringung von Haushaltsvermerken bei Titel 883 50:

1. Die Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 5 bei den Ausgaben.
3. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben in diesem Förderbereich mit bis zu 90 v. H. aus Landes- und Bundesmitteln bezuschusst werden.
4. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können auch Bewilligungen für die Haushaltsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ausgesprochen werden.
5. Aus den Mitteln dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

Ausbringung eines Korrespondenzvermerks Nr. 5 (neu) bei den Ausgaben zu Kapitel 07 040:

5. Nicht ausgeschöpfte Ausgabeermächtigungen des Kapitels 07 040 verstärken in Höhe von bis zu 30 Mio. € den Ansatz des Titels 883 50. Davon ausgenommen sind Ausgaben die auf zweckgebundene Einnahmen beruhen (§ 17 Abs. 3 LHO) sowie die Ansätze der Titelgruppe 69.“

Begründung:

Steigende Geburtenzahlen und die damit einhergehende positive Bevölkerungsentwicklung sowie die demographische Entwicklung durch Flüchtlingsfamilien ziehen einen weiteren Bedarf an Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach sich. Für den investiven Ausbau bedarf es daher weiterer Mittel. Das Land unterstützt die

Kommunen bei der Errichtung der notwendigen Betreuungsinfrastruktur, flankierend zu den Sonderprogrammen des Bundes. Das kalkulatorische Defizit zwischen vorliegenden Anträgen der Jugendämter und dem derzeit zur Bewilligung bereitstehenden Investitionsmitteln beträgt laut Protokoll des Berichterstattergesprächs rd. 30 Mio. €.

Um kurzfristig Mittel bereitstellen zu können, sollen die nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen des Fachkapitels in gleicher Höhe genutzt werden. So ist sichergestellt, dass die vom Haushaltsgesetzgeber für die Kinder- und Jugendarbeit bereitgestellten Mittel auch für diesen Zweck passgenau eingesetzt werden. Durch die Ausweisung der Mittel als Selbstbewirtschaftungsmittel ist sichergestellt, dass diese Mittel auch überjährig für zweckentsprechende Vorhaben bereitstehen (§ 15 Abs. 2 LHO).“

Dieser Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD einstimmig angenommen.

C Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde der so veränderte Gesetzentwurf zu einem Nachtragshaushaltsgesetz 2018, mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der AfD angenommen.

Die Veränderungen lösten keine Folgeänderungen im Gesetzestext selbst aus. Einnahmen und Ausgaben wurden durch die Annahme des Änderungsantrags nicht verändert. Beschlüsse zum Haushaltsausgleich und zur Bereinigung waren entbehrlich.

Martin Börschel
Vorsitzender

Anlage: Veränderungsnachweis: entfällt wegen der vollständigen Darstellung in Ziffer 3 dieser Beschlussempfehlung.